

Sakramentale Bußwerke. Zur Förderung guter Werke und des oftmaligen Kommunionempfanges gibt P. Pius gerne folgende Beichtbußen auf: „Sofern es Ihnen gut möglich ist, kommunizieren Sie jetzt drei Monate lang würdig jeden Sonntag oder wenigstens am ersten und letzten Monatssonntag zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu und des Hl. Geistes.“ Anderen befiehlt er, bis zum Jahresschlusse jede Woche eine Liebesgabe der Caritas zu überweisen, und wieder andere hören von ihm: „Geben Sie nach Ihrem Vermögen eine namhafte Summe für die Heranbildung würdiger Priesterstudenten im Seminar oder in einer Missionsanstalt“. Bei Priesterbeichten legt er als Buße auf, das Tagesbrevier als Sühne zu beten, eine Woche lang die im CIC. can. 125, § 2, angeordnete Betrachtung, Gewissenserforschung, Rosenkranzgebet und Besuchung des Allerheiligsten zu verrichten. Ebenfalls für Priester ist die Buße gedacht: „Als Dank für die Gnade des Priestertums ein Zehntel des nächsten Monatsgehaltes für das Priesterseminar opfern!“ P. Basilus hört sich diese Vorschläge an, findet aber, daß diese Bußarten zwar sehr praktisch, aber unklug seien. Manche davon seien auch theologisch nicht annehmbar. Überdies müsse man sich heute wegen der allgemeinen Opferscheu der Menschen mit einem Minimum begnügen. „Welche Bußen“, so fragt P. Basilus schließlich, „könnten eine segensreiche Seelenführung bewirken?“

Die Frage um die sakramentalen Bußwerke hat Philipp Kuhn in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1911 und 1912) weitestgehend beantwortet. Über „*gravitas poenitentiae sacramentalis imponendae*“ schrieb erschöpfend P. Danner S. J. in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1913, S. 610 ff.). Inzwischen wurde dasselbe Thema in verschiedenen Aufsätzen immer wieder besprochen, so daß es sich erübrigt, auf die Grundsätze „*de satisfactione imponenda*“ weiter einzugehen, die übrigens auch in jedem einschlägigen Lehrbuche dargelegt werden. Das *Rituale Romanum* befiehlt, eine heilsame und entsprechende Buße aufzuerlegen. „*Quantum spiritus et prudentia suggesserint, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentium*“ (Tit. IV, c. 1, Nr. 19). Dabei ist zu beachten: „*ut satisfactio non sit tantum ad novae vitae remedium et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum castigationem*“. Wenn man sich dennoch gedrängt fühlt, das Verzeichnis der Bußübungen, welches im *Rituale* (l. c. Nr. 20) enthalten ist, zu spezialisieren (vgl. z. B. Lebendige Seelsorge, Freiburg 1954, S. 63 ff.; *Orbis catholicus*, August 1953, u. a.), so ist der Grund hierfür nicht der, keine Auswahl an Beichtbußen zu haben, sondern die Schwierigkeit, im konkreten Falle die richtige Wahl zu treffen, und zugleich der Wunsch, die ständig wiederkehrenden Gebetsbußen zu vermeiden. Die meisten dieser Vorschläge, und dies gilt auch für die unseres P. Pius, setzen ein gewisses Streben nach Vollkommenheit beim Pönitenten voraus, während für den Seelsorger eine praktische Anweisung zur Behandlung der laien Alltagschristen, denen es an seelischer Kraft gebricht, aktueller wäre. Die Abstimmung der Buße nach der Größe der Schuld verursacht nicht die größten Sorgen, aber das „*poenitentia conveniens esse debet infirmitati poenitentium*“ macht Qual, denn nur zu oft steht der Bußgeist eines Menschen im verkehrten Verhältnis zu seiner Sündhaftigkeit.

Der Beichtvater ist nicht nur Richter, sondern auch *medicus spiritualis*, der, wie P. Danner vermerkt, „seine Anordnungen entsprechend der Schwäche des Beichtenden, aber nicht zur Vergrößerung des Übels einrichten muß: *remedium, non venenum esse debet*“ (a. a. O., S. 612). Dabei denken wir nicht nur daran, daß aus Beichtscheuen allzu leicht Beichtflüchtige werden, sondern machen auch die Erfahrung, daß solch seltene Beichtstuhlbesucher die Genugtuung bisweilen als reines Strafmandat auffassen, mit dessen äußerer Ableistung genug getan ist, namentlich, wenn es sich um eine milde Gabe handelt, die man gedankenlos in einen Opferstock werfen kann. Bezeichnend klingt auch die gelegentliche, nicht allen Ernstes entbehrende Bemerkung über einen *Confessarius*: „Der gibt recht viel Buße auf!“ Bei Öfterbeichtenden ist es wieder das leidige „*Quotidiana vilescent*“, das zur Vorsicht mahnt.

„*Grandis honor, sed grave pondus istius est honoris*“, sagt der hl. Gregor d. Gr. vom Amte des Beichtvaters. Die Wahrheit dieses Satzes wird noch unterstrichen von der Mahnung des *Rituale Romanum*: „*Videat (confessarius) ne pro peccatis gravibus levissimas poenitentias imponat, ne si forte peccatis conniveat, alienorum peccatorum particeps efficiatur*“. Die pflichtgemäße Angleichung der Buße an die Schwere der Sünden und anderseits die schuldige Rücksichtnahme auf das Unvermögen des Schuldners kann zu Gewissenskonflikten führen, aus denen der unerfüllbare, aber doch in vielen Diskussionen über Beichtbußen herumschleichende Wunsch auftaucht nach einer Art Bußkanon, um der Verantwortung über das „*quantum spiritus et prudentia suggesserint*“ enthoben zu sein. Alle diese Bedenken zeigen die Notwendigkeit auf, im Beichtzuspruch ein ernstes Wort einzuschalten über die wahre Gesinnung bei der Bußverrichtung. Der Gläubige muß sich dessen bewußt sein, daß Reue und Vorsatz, Abbitte und Versprechen noch keinerlei Recht auf göttliches Verzeihen geben, auch die Genugtuung erst durch die Bezogenheit auf das Sühnewerk Christi Wert bekommt. „*Neque vero ita est sanctificatio haec, quam pro peccatis nostris exsolvimus, ut non sit per Christum Jesum; nam qui ex nobis tanquam ex nobis nihil possumus, eo cooperante, qui nos confortat, omnia possumus*“ (cf. Phil. 4, 13). *Ita non habet homo, unde gloriatur, sed omnis gloriatio nostra in Christo est, in quo vivimus, in quo movemur* (cf. 1. Cor. 1, 31; Act. 17, 28), *in quo satisfacimus, facientes fructos dignos poenitentiae, qui ex illo vim habent, ab illo offeruntur Patri et per illum acceptantur a Patre*“ (Conc. Trid., Sess. XIV, Denzinger, Ench. Symb. edit. 16, Nr. 904). Das aktive Bemühen des Christen muß sich vereinen mit der demütigen Willensbereitschaft, sich nicht nur vom verzeihenden, sondern auch vom sühnenden Heilande beschenken zu lassen. Auf diesen Ausgleich der fehlenden Konvenienz der Sühne des Beichtkinds zur Größe der Schuld muß hingewiesen werden, wenn ob des menschlichen Unvermögens keine härtere Buße auferlegt werden kann. In Christo, in quo satisfacimus, erhalten auch die heute wegen der Schwäche des Pönitenten geringer bemessenen Bußwerke ihre sühnende Kraft.

Das Wissen um die Wirksamkeit der sakramentalen Genugtuung „*ex opere operato quoad remissionem poenae temporalis et auxilia*

supernaturalia in medicinam et correctionem, quibus facilitas detur maior ad futura cavenda“ ist bei vielen Beichtkindern verblaßt, so daß es ihnen kein Motiv mehr ist, sich bei der Bußverrichtung größerer Innerlichkeit zu befeißigen. Steht aber nicht auch beim Confessarius das opus operantis häufig derart im Vordergrunde seiner Sorge, daß er übersieht, die ihm Anvertrauten auf diesen Effekt der satisfactio sacramentalis hinzuweisen? Dieser Effekt ist um so größer, je wertvoller die Genugtuung des Pönitenten ist. Solche Leistungswerte aber beruhen erstrangig nicht auf der Quantität, sondern auf der Qualität des Bußwerkes. J. Pinski faßt dies im kurzen Satzchen zusammen: „Über den Wert der Genugtuung entscheidet nicht die Länge der Zeit, sondern die Größe der Liebe“ (Liturgisches Leben I, S. 49). In der Sühneleistung aktiviert der Absolvierte aufs neue seinen Willen zur christlichen Freundschaft mit Christus, „qui nos confortat“. Dieser Beginn des neuen Lebens beziehungsweise die mutige Fortsetzung desselben wird aber weniger hoffnungsvoll sein, wenn schon der erste Schritt, die Bußverrichtung nach der Beichte, zögernd und freudenarm ist.

„In hoc sacramento magis intenditur emendatio et salus poenitentis quam satisfactio pro poena. Si ergo expediat ad bonum spirituale poenitentis, potest imponi levior poena, quam mereatur.“ Dieses Wort von Antoine zitiert P. Danner und ergänzt dazu: „Auf solche Grundlage gestützt, kann der Beichtvater tuta conscientia leichtere Bußwerke auferlegen“ (a. a. O., S. 612). Auch auf den hl. Thomas darf man sich berufen: „In satisfactione principalius requiritur emendatio in futurum, quam recompensatio praeteritorum“ (Suppl. q. 12, a. 3 ad 4). Solche Überlegungen werden in kritischen Fällen die Auswahl der zu leistenden Sühne nicht nur erleichtern, sondern auch zur richtigen Abschätzung der verschiedenen Bußvorschläge Richtung weisen.

Überschauen wir das ganze Repertoire der immer wieder angeführten „opera, quae pro poenitentia iniungi possunt“, so finden wir keines, wodurch die Vereinigung mit Christus, „ex quo omnis nostra sufficientia est“ (Conc. Trid.), so unmittelbar vollzogen würde wie im andächtigen Gebete. Dies ist u. a. auch ein Grund, warum die kirchliche Praxis immer mehr von Werkbußen zu Gebetsübungen gekommen ist. Es ist übertrieben, wenn man, wie z. B. Kuhn im zitierten Artikel, sagt: „Ein Hauptgrund für das allzu milde, um nicht zu sagen lax Verfahren der Beichtväter bei der Bestimmung der sakramentalen Genugtuung scheint mir übrigens in der Gewohnheit zu sein, fast ausschließlich Gebetsübungen zur Buße aufzuerlegen“ (a. a. O., Jahrgang 1911, S. 726). Einem „oberflächlichen und handwerksmäßigen Verfahren“, wie Kuhn es nennt, kann vorgebeugt werden durch Vertiefung der Bußgesinnung in oben angeführter Art und durch Bezugnahme auf die spezielle seelische Notlage des Beichtkinds. Ohne gehörige Disposition werden auch andere Werke, wie Fasten und Almosengeben, nicht geeigneter sein, den Strafcharakter der Genugtuung, der nach Meinung des genannten Autors in den Gebeten zu wenig zur Geltung kommt, zu betonen. In Rücksicht darauf, daß namentlich von religiös weniger fundierten Christen die Beichtbuße nicht selten als Kompensation für das Gott zugefügte Unrecht

im Sinne einer Restitution oder, wie früher gesagt, als Strafmandat empfunden wird, ist es angezeigt, die medizinale Bedeutung, das „*novae vitae remedium et infirmitatis medicamentum*“ hervorzukehren. Die durch die Sünde zerstörte Hinordnung zu Gott wird am besten durch Gebet, Mitfeier der hl. Messe, Sakramentsempfang, Betrachtung und Schriftlesung wieder vollzogen. „Das Gebet des Getauften ist zwar Gespräch des Kindes mit dem himmlischen Vater und daher der naturgemäße Ausdruck der Christusverbundenheit. Aber es ist zugleich auch Buße, sofern es den zur Sünde neigenden Menschen eine Anstrengung ist“ (Schmaus, Kath. Dogmatik, III, S. 383). Dem nachlässigen Christen wird es vielleicht sogar mehr Anstrengung sein, als ein Almosen zu geben, das er im schlimmsten Fall sogar als eine Art Entgelt für die Lossprechung anschaut. Damit ist für die Praxis schon ein zustimmendes Wort gesprochen. Wenn unter den Gebetsbußen auch *opera aliunde debita* namhaft gemacht werden, so ist dagegen nichts einzuwenden. In gewissen Fällen können diese sogar zweckmäßiger sein als *opera supererogatoria*, namentlich wenn damit das „*Curet, quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat*“ (Rit. Rom.) erfüllt wird. Dies bestätigt z. B. der Ausspruch eines früher sehr lässigen Kirchenbesuchers: „Seit ich es als Buße aufbekam, erfülle ich meine Sonntagspflicht, und nun ist ein Feiertag ohne Messe für mich kein Sonntag mehr.“

Die Kritik des P. Basilius ist in dieser allgemeinen Fassung, wie er sie ausspricht, nicht angängig, denn P. Pius denkt wohl nicht an eine objektive Normierung der Genugtuung. Dies zeigt seine Rücksicht auf die Individualität seiner Beichtkinder, sind doch einige seiner Vorschläge nur für Priester gedacht, bei anderen ist die Klausel vorgesetzt: „Sofern es Ihnen gut möglich ist.“ Wieder ein anderes Mal ist dem Betroffenen die Höhe des Almosens nach der eigenen Schätzung überlassen. Bezüglich der auf längere Zeit verpflichtenden Bußen weiß jeder Confessarius, daß gerade die Bußbedürftigsten zu frühzeitig nicht mehr daran denken, aber auch die Gewissenhafteren sich später darüber anklagen, die Genugtuung nach einigen Tagen vergessen zu haben oder nicht mehr dazugekommen zu sein. Das Opfer für die Caritas „bis zum Jahresschlusse“ könnte Komplikationen bringen, wenn der Pönitent vor Ablauf dieser Verpflichtung bei neuerlichen Beichten andere, vielleicht gleichartige übernehmen müßte und schließlich alle vernachlässigt oder sich davon entschuldigt. In diesem Zusammenhange darf der Mahnung gedacht werden: „*Poenitentia statim post peractam confessionem persolvere assuescant poenitentes*“, und zwar ob ihrer Begründung: „*quia poenitentia est pars integralis sacramenti, quae diutius differri non debet*“ (vgl. Noldin-Schmitt, S. Theol. Mor. III, ed. 28, Nr. 309, 3b). Nicht nur bei Bußwerken, die hinausgeschoben werden, sondern auch bei jenen, die für eine Reihe von Tagen, sogar Monaten bemessen sind, wird es sich schwer vermeiden lassen, daß die Bußgesinnung verflacht und das Bewußtsein schwindet, die Genugtuung im Stande der Gnade zu leisten, um ihres Effektes teilhaftig zu werden. Die Beruhigung: „*Si poenitens, qui in statu peccati poenitentiam peregit, postea statum gratiae recuperavit, non improbabilius effectum ipsum obice remoto consequitur, quia poenitentia sacramentalis effectum suum non producit ex meritis poeni-*

tentis, sed ex opere operato“ (Noldin-Schmitt, 1. c. Nr. 301, 2a) wird den Ernst des Büßers kaum vertiefen.

Wenn P. Pius die Einleitungsklausel gebraucht: „Sofern es Ihnen gut möglich ist“, so nehmen wir an, daß er damit eine Stellungnahme des Beichtkinds erwartet, um eventuell seinen Bußauftrag zu ändern. Die Unmöglichkeit, die Genugtuung in einer bestimmten Form oder einem gewissen Ausmaße zu leisten, befreit keineswegs von der Pflicht, sie aufzuerlegen. Eine Bußauflage *sub conditione* ist zwar erlaubt — die Autoren klammern dazu ein „saltem probabiliter“ ein —, doch gilt hier das: „expedit, ut modica saltem poenitentia absolute imponatur“ (Noldin-Schmitt, 1. c. Nr. 306). Dem Wortlaut nach könnte die Voraussetzung, unter welcher P. Pius zur öfteren Kommunion verpflichtet, auch als guter Rat gedeutet werden. Dann müßten wir ihn auf den Text des Tridentinums und des *Rituale Romanum* erinnern, der besagt: „debent sacerdotes satisfactionem iniungere“, was im kirchlichen Rechtsbuch mit: „satisfactiones confessarius iniungat“ ausgedrückt ist (can. 887). Dies sind Forderungen, welche nicht per modum consilii, sondern praecepti erfüllt werden müssen. Es kann zu Unklarheiten führen, einerseits die Auflage und Erfüllung der Buße mit Recht als obligatio gravis vel levis verpflichtend hinzustellen und andererseits es gutzuheißen, daß der Beichtvater nur den Rat gibt, auf den integrierenden Teil des Sakramentes Bedacht zu nehmen. Wird die Verrichtung der satisfactio sacramentalis freigestellt, so hat dies nur eine Berechtigung, wenn das Unvermögen des Beichtkinds, z. B. Krankheit u. dgl., sowieso entschuldigt. In Hinsicht auf die Wirksamkeit der sakramentalen Genugtuung ex opere operato wird es immer ratsam sein, wenigstens von einer geringen Buße, die gegebenenfalls unter Beihilfe des Confessarius verrichtet wird, nicht abzusehen. Es können hier nicht alle Einzel- und Ausnahmefälle berücksichtigt werden, weil wir nicht wissen, welche Pönitenten diesen Vermerk: „Sofern es Ihnen gut möglich ist“ zu hören bekommen. Vermerkt sei nur, daß als Beispiel für die Erlaubtheit der Bußauflage in Form eines guten Rates nicht der Satz dienen kann „ex iusta causa etiam satisfactio sub levi obligatione imponi potest“, weil auch eine levis obligatio schon kein bloßer Rat mehr ist.

Der Wunsch nach Modifizierung der Bußpraxis darf auch an der Erfahrung nicht vorübergehen, daß es auch die sonderbare Meinung gibt, die Genugtuung sei nur ein Appendix zum Sakramente, dessen Nichtbeachtung von nicht allzu großer Bedeutung sei, weil damit die Beichte nicht ungültig werde. Diese Geringschätzung korrespondiert mit jener anderen abwegigen Einstellung, das Bußsakrament gleiche einer Abrechnung, die das Gestrige zum Inhalte habe, das Morgige aber nicht wesentlich beeinflusse, weil man doch später wieder zur Beichte gehen könne. „Der Wille zur Genugtuung“, so Schmaus a. a. O., S. 382, „ist nichts anderes als eine Form der Reue. Er bedeutet die Bereitschaft, die in der Sünde vollzogene Verweltlichung auch im Werke aufzuheben und die in der Sünde verratene Gottesfreundschaft im Werke zu üben“. Dieser Bereitschaft, verbunden mit der dankbaren Besinnung auf die wiedererlangte bzw. vermehrte Kindschaft Gottes, wobei sich der Vindikativcharakter der satisfactio im Bewußtsein des Pöni-

tenten von selbst melden wird, müssen die Werke der Buße dienen, nicht aber erdacht sein „zur Förderung guter Werke und des oftmaligen Kommunionempfanges“ schlechthin. Die Sinnrichtung der Genugtuung darf nicht durch andere Wegzeiger gestört werden, um die Gedanken des Sühnenden nicht vom sakramentalen Geschehen abzulenken. Die würdigen Früchte der Buße bezeugen den Ernst des Vorsatzes zu neuem christlichem Leben. Der so aktivierte Christ muß sich dann in guten Werken und durch seine Gemeinschaft mit dem eucharistischen Gott auszeichnen, nicht aber sich damit abfinden, mit der Bußerfüllung wieder einmal ein „gutes Werk“ getan zu haben.

Auf den Sinngehalt der *satisfactio sacramentalis* muß auch hingewiesen werden, wenn P. Basilius fragt, welche Bußen eine segensreiche Seelenführung bewirken könnten. Das Wort „Seelenführung“ bedarf zunächst einer Klarstellung. Sollten wir dafür nicht besser von einer Seelenhaltung sprechen, auf die nach der Seelenheilung im Sakramente die Bußwerke abzustimmen sind? Deshalb wird dem Confessarius nahegelegt, „ut contrarias peccatis poenitentias iniungat“ (Rit. Rom. Nr. 20). Versteht man unter Seelenführung die seelische Leitung des Gläubigen von Seite eines bestimmten Priesters, so darf in deren Interesse die Eigenständigkeit der *satisfactio sacramentalis* ebenso nicht geschmälert werden, so zwar, daß sie schließlich nur mehr als eines der besten Mittel, mit den außersakramentalen zum Verwechseln ähnlich, in die Serie aller übrigen seelischen Erziehungsmittel eingereiht wird. Es ist nicht die Allgemeinheit der Pönitenten, die im Beichtvater den Seelenführer, in des Wortes strikter Bedeutung, sieht; aber auch dann, wenn sich jemand seiner besonderen Leitung anvertraut, ist er als Confessarius der Spender des heiligen Sakramentes der Sündennachlassung und darf nicht aus pädagogischen Gründen die Vorschrift des Kanons 886: „Si confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec deneganda, nec differenda est“, umgehen. Das Bußsakrament ist niemals ein „Mittel zur Seelenführung“ im Sinne einer unter Beichtsiegel stehenden bloßen Gewissensberatung, sondern Gnadenspendung des sich unser erbarmenden Heilandes, zu dem die Seelenleitung die Menschen zu führen hat, also Ziel der Führung, nicht Führungsbehelf. In einem Artikel „Vom Sinn der häufigen Andachtsbeicht“ schrieb P. Karl Rahner S. J. einmal: „Wenn man die Andachtsbeicht zu einseitig von der Seelenleitung her sieht, ist immer die Gefahr einer Verkenntung der Buße gerade in ihrem sakramentalen Charakter gegeben, die Gefahr einer Überschätzung des seelenärztlichen, psychologischen Nutzens, die Gefahr, daß aus dem priesterlichen Spender eines Sakraments zu sehr der feinfühligste Psychologe wird“ (Zeitschrift für Ascese und Mystik, Jahrgang 1934, S. 327). Was hier allgemein über die Beichte gesagt ist, gilt im besonderen für die sakramentale Genugtuung. Man könnte es auch ein Vordrängen des Menschen vor den Priester in uns nennen, wenn wir im Bußgerichte den Blick des Gläubigen zu sehr auf uns lenken, anstatt darüber zu wachen, daß er seine volle Aufmerksamkeit der göttlichen Gnadenspendung schenke. Je klarer der Beichtvater seine Aufgabe als Minister Christi et dispensator mysteriorum Dei (vgl. 1. Cor. 4, 1) sieht, um so leichter wird

er sie erfüllen können. Je weniger er seine Pflicht, eine heilsame Buße aufzuerlegen, als Psychologe oder Pädagoge durch Einbeziehung sekundärer Auswertungsmöglichkeiten kompliziert macht, um so deutlicher wird er erkennen, was seinem Beichtkinde *ad peccatorum vindictam et infirmitatis remedium* dient. Auf welche Einfälle er durch Beigabe anderer Intentionen, die in keiner direkten Beziehung zur Seelenlage der Pönitenten stehen, kommt, zeigt P. Pius, wenn er ihnen aufträgt, die hl. Kommunion zu empfangen „zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu und des Hl. Geistes“. P. Basilus findet dies theologisch nicht annehmbar. Wir stimmen ihm zu und denken uns dabei, es sei gut gemeint, sehen aber zugleich, daß der Dogmatiker kein allzu frohes Gesicht dabei macht, wenn er dies hört. Andere mögen durch solche Bußauflagen Anlaß finden zur Befürchtung, daß solche Gebetsbußen meist mechanisch aufgegeben werden, weil ihnen die Beziehung zur individuellen Schuld des Sühnenden fehlt.

Die Klassifikation „praktisch, aber unklug“ des P. Basilus scheint besonders den Almosenbußen seines Mitbruders zu gelten. Ist diese Unterscheidung überhaupt zutreffend? Die *satisfactio sacramentalis* ist derart zielbestimmt, daß ein Abgehen davon auch immer unklug ist. Unwillkürlich drängt sich die Vermutung auf, ob nicht P. Basilus bei seiner Distinktion „praktisch, aber unklug“ nicht vor allem den Nebenzweck, vielleicht ein wenig unrichtig, aber um so deutlicher gesagt: die Verwendbarkeit der Buße für karitative Zwecke, als Kriterium für seine Beurteilung gelten ließ, was sicher *de malo* wäre. Eine nur ausnahmsweise zu umgehende Voraussetzung für Almosenbußen wird immer sein, daß sich der Confessarius mit dem Pönitenten über die Möglichkeit, sie zu leisten, bespricht. Es ist weiter eine Selbstverständlichkeit, daß die Bußerfüllung das Beichtkind in keinerlei Verlegenheit vor anderen Menschen bringt, geschweige denn, daß dadurch das Beichtsigel irgendwie gefährdet würde. „*Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam poenitentiam ne imponant*“, heißt es im *Rituale* unter Nr. 22. Almosengeben gehört neben Fasten und Gebet zur Trias der gebräuchlichen kirchlichen Bußwerke, und es wird besonders für solche empfohlen, welche sich zu sehr den irdischen Gütern verschrieben haben (*Rituale* Nr. 20). Insoferne kann dem P. Pius gewiß kein Vorwurf gemacht werden, wenn er derartige Bußen aufgibt, vorausgesetzt, daß es mit der nötigen Vorsicht und in der gebührenden Form geschieht. Wer aber in seinen Vorschlägen von der „namhaften Summe für Studenten“ oder vom Zehent des Monatsgehaltes liest, wird sich eines unguten Gedankens nicht erwehren können, der hier ausgesprochen werden muß. Der Zeitlage entsprechend und durch sie bedingt, gibt es allseitig Nöte, zu deren Linderung immer wieder gesammelt wird, noch dazu mit der gleichlautenden Bitte: „Geben Sie . . .“ P. Basilus darf hier mit Recht ein lautes „*Quidquid agis, prudenter agas et respice finem*“ sprechen. Erzbischof Jäger von Paderborn sagte einmal: „Caritasarbeit muß immer persönliche Christusliebe sein. Sorgen wir dafür, daß die Liebe nicht zur Caritas entartet“ (Der Seelsorger, 1950, S. 112). Setzen wir statt Liebe das Wort Buße, dann ist noch deutlicher ausgedrückt, an was wir P. Pius erinnern möchten. Jedenfalls ist es bei den sogenannten Werkbußen noch notwendiger

als bei den Gebeten, auf die innere Gesinnung bei der Genugtuung zu dringen. Es kommt doch darauf an, daß „der Mensch seine verkehrte Weltlichkeit und seine Wegwendung von Gott reumütig im Werke zurücknimmt“ (Schmaus, a. a. O., S. 384). Nicht als Bußverpflichtung, sondern als guter Rat können länger währende Frömmigkeitsübungen den Beichtkindern empfohlen werden. Das Rituale nennt einen besonderen Wunsch der Kirche: „Rarius autem vel serius confitentibus vel in peccata facile recidentibus, utilissimum erit consulere, ut saepe, puta semel in mense, vel certis diebus solemnibus, confiteantur, et si expediat, communicent“ (1. c. Nr. 20).

Es ist gewiß kein Ruhm für die heutige Zeit, in welcher der Sport mit seinen Anforderungen an die Kräfte des Menschen die Grenzen dessen, was zu seiner Ertüchtigung beiträgt, weit übersteigt, daß die moralische Kraft für Opfer im Dienste des Seelenheiles nicht mehr ausreicht und der Confessarius so oft mit einer derartigen fragilitas poenitentium rechnen muß, daß ihm die Verwaltung des Bußsakramentes, speziell in der Sorge um die würdige Bußverrichtung, große Verantwortung auferlegt. Es ist aber auch eine Beruhigung, sich an das Wort des hl. Thomas von Aquin zu erinnern: „Videtur satis conveniens, quod sacerdos non oneret poenitentem gravi pondere satisfactionis, quia, sicut parvus ignis a multis lignis superpositis facile exstinguitur, ita potest contingere, quod parvus affectus contritionis in poenitente nuper excitatus propter grave onus satisfactionis exstingueretur“ (Quodl. 3, q. 13, a. 1).

Schwarz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner O. F. M.

Doppeltrauung? Inge, die Tochter eines evangelischen Pfarrers, lernte im Alter von 32 Jahren den 37jährigen Philipp kennen. Dieser war gewillt, Inge zu ehelichen, falls sie katholisch würde. Die Konversion fand statt. Nach einem halben Jahr sollte die katholische Trauung sein. Ungefähr acht Tage vor dem Trauungstermin erfährt der katholische Ortspfarrer, daß die Brautleute, dem Drängen des evangelischen Pfarrers nachgebend, entschlossen sind, nach ihrer katholischen Trauung sich auch zur Trauungszeremonie in die evangelische Kirche zu begeben. Der Pfarrer macht den Brautleuten klar, daß ihr Vorhaben schwer sündhaft ist, und weist auch auf die Folgen hin. Die Brautleute verharren aber bei ihrer Absicht, nach der katholischen Trauung auch nach evangelischem Brauch sich trauen zu lassen. Der katholische Pfarrer sucht nach einem Ausweg und stößt dabei auf can. 1063 § 1, 2, des CJC. Unter Berufung auf diesen will er den Fall dem Ortsordinarius vorlegen. Vorher fragt er aber noch um Rat und Auskunft an.

Es handelt sich um ein Brautpaar, das katholischer Konfession ist und die Absicht hat, eine „Doppeltrauung“ vornehmen zu lassen, erst nach römisch-katholischem und dann nach evangelischem Ritus. Nach can. 1099 sind alle, die katholisch getauft oder durch Konversion der katholischen Kirche beigetreten sind, an die in can. 1094 vorgeschriebene Eheschließungsform gebunden. Das trifft im vorliegenden Falle zu.

Can. 1063 verbietet in § 1 jede Doppeltrauung, einerlei, ob die andersgläubige vor oder nach der katholischen erfolgen soll. Katholiken, die zur Trauung (Konsensabgabe) vor dem akatholischen Religionsdiener als solchem